Stadt Braunschweig

		TOP
Der Oberbürgermeister 0300 Rechtsreferat	Drucksache 14682/11	Datum 26. Okt. 2011

Vorlage

Beratungsfolge	***Sitzung***			***Beschluss***			
	Tag	*Ö*	*N*	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert
Rat	08.11.2011	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	☐ Ja ☒ Nein	☐ Ja ☒ Nein	☐ Ja ☒ Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig

Die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig wird in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung beschlossen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, nach der konstituierenden Sitzung des Rates die Geschäftsordnung hinsichtlich der Amtsbezeichnungen den geschlechtsspezifischen tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und ggf. notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Sachverhalt, Begründung, finanzielle Auswirkung: siehe nächste Seite

Begründung:

Mit Ablauf der vergangenen Wahlperiode endete auch die Gültigkeit der bisherigen Geschäftsordnung (GO). In der konstituierenden Sitzung gibt sich der Rat eine neue Geschäftsordnung.

Die neue Fassung der Geschäftsordnung ist der Anlage zu entnehmen.

Die in der beiliegenden Fassung vorgenommenen Änderungen sind überwiegend bedingt durch die neue Nummerierung des zum 1. November 2011 in Kraft getretenen einheitlichen Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), die sprachliche bzw. redaktionelle Überarbeitung einzelner kommunalverfassungsrechtlicher Regelungen, die in der GO wiedergegeben werden, sowie Ergänzungen der geschlechtsspezifischen Bezeichnungen, die nach der konstituierenden Sitzung den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen sind. Daneben wurden die durch das NKomVG eingetretenen materiell-rechtlichen Änderungen des Kommunalverfassungsrechts in die GO eingearbeitet und einige unpräzise Regelungen der GO konkretisiert.

Darüber hinaus wird dem Rat vorgeschlagen,
- den zulässigen Inhalt von Änderungsanträgen zu konkretisieren (§ 20),
- eine Aussprache zu Mitteilungen und Berichten bereits auf Verlangen einer Fraktion zuzulassen (§ 21),
- den Fraktionen zu gestatten, Ausschnitte der Tonaufzeichnung öffentlicher Rats- und Ausschusssitzungen zu veröffentlichen, soweit sie ausschließlich eigene Redebeiträge der Fraktionsmitglieder betreffen (§ 42),
- den für Sitzungen des Rates geltenden Öffentlichkeitsgrundsatz auch auf die Sitzungen der Ratsausschüsse zu übertragen (§ 51) sowie
- den Stadtbezirksräten die Befugnis einzuräumen, sich über die Arbeit der jeweiligen Stadtteilheimatpfleger zu informieren (§ 63 Abs. 5 GO).

Zu den wichtigsten Änderungen gegenüber der bisherigen Geschäftsordnung im Einzelnen:

In **§ 10 Abs. 6 GO** ist der gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG reduzierte Vertretungsumfang der ehrenamtlichen Stellvertreter berücksichtigt, die den Oberbürgermeister künftig nicht mehr bei der Einberufung des Rates vertreten. Diese Vertretung erfolgt nunmehr durch die/den Ratsvorsitzenden (§ 59 Abs. 3 Satz 3 NKomVG).

§ 12 GO (Tagesordnung und Ladung) ist an die Regelung des § 59 Abs. 3 NKomVG angepasst worden und regelt nunmehr, dass der Oberbürgermeister bei Aufstellung der Tagesordnung für den Rat künftig das Benehmen mit der/dem Ratsvorsitzenden herzustellen hat; ferner kann die/der Ratsvorsitzende verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird.

In der Aufzählung des chronologischen Sitzungsablaufs in **§ 14 GO** sind die in der Sitzungspraxis übliche und erforderliche Beschlussfassung des Rates über die Feststellung der Tagesordnung sowie Hinweise auf die regelmäßig stattfindende Einwohnerfragestunde und den nichtöffentlichen Sitzungsteil ergänzt worden. Zudem ist klargestellt worden, dass bei der Beratung bzw. Entscheidung über besonders wichtige städtische Belange, z.B. im Rahmen von Anträgen der Fraktionen bzw. Gruppen, von der vorgesehenen Sitzungsreihenfolge abgewichen werden kann und solche Beratungspunkte vorgezogen werden können.

In **§ 20 Abs. 1 GO** wird die bisherige begriffliche Bestimmung des formell zulässigen Inhalts von Änderungs- bzw. Zusatzanträgen (bisher in Absatz 2) und künftig als maßgebliches Zulässigkeitskriterium allein auf den engen sachlichen Zusammenhang zum Beratungsgegenstand abgestellt. Damit sind künftig Initiativen aus dem Rat zur Abänderung bzw. Erweiterung von Hauptanträgen leichter möglich.

§ 21 GO lässt künftig eine Aussprache zu Mitteilungen und Berichten der Verwaltung bereits auf Verlangen einer Fraktion (bislang Verlangen eines Drittels der Ratsmitglieder) zu.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 31 Abs. 5 NKomVG sieht **§ 22 Abs. 5 GO** (Einwohneranträge) nunmehr eine verlängerte Frist zur Beratung zulässiger Einwohneranträge im Rat von sechs Monaten (bisher drei Monate) vor.

In **§ 26 GO** (Einwohnerfragestunde) ist die Einreichungsfrist für Einwohneranfragen mit der Formulierung „*bis 9.00 Uhr des letzten Arbeitstages vor der Ratssitzung*“ (bislang: „*des Tages vor der Ratssitzung*“) konkretisiert worden, um für künftige Ratstermine unmittelbar nach Feiertagen (zuletzt am 2. Mai 2007) eine ausreichende Vorbereitungszeit zu gewährleisten.

In **§ 38 Abs. 2 GO** (Wahlen) und in **§ 45 Abs. 3 GO** (Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse) ist berücksichtigt, dass bei Losentscheiden das Los künftig von der/dem Ratsvorsitzenden gezogen wird (§§ 67, 71 Abs. 2, 8 NKomVG).

Die Regelung des **§ 42 GO** (Tonbandaufnahmen) ist an den Stand der Technik und das bei der Stadt Braunschweig bereits praktizierte Verfahren der digitalen Tonaufzeichnung angepasst worden. Ferner gestattet es der neueingefügte Satz 3 in Absatz 3 den Fraktionen, Ausschnitte der digitalen Tonaufzeichnung, die ausschließlich eigene Redebeiträge der Fraktionsmitglieder beinhalten, mit deren Einverständnis zu veröffentlichen. Dies trägt einem in der letzten Ratsperiode geäußerten Wunsch einzelner Fraktionen Rechnung. Durch die Streichung des letzten Satzes in **§ 44 GO** findet diese Regelung künftig auch auf Redebeiträge in öffentlichen Sitzungen der Ratsausschüsse entsprechende Anwendung.

Sofern der Rat von der Möglichkeit Gebrauch macht, in der Hauptsatzung Beschlusskompetenzen auf Ratsausschüsse nach § 71 NKomVG zu übertragen (§ 76 Abs. 3 NKomVG), ist zunächst in **§ 50 Abs. 1 GO** entsprechend der gesetzlichen Bestimmung die Vertretungsregelung für Ausschussmitglieder wie für den Verwaltungsausschuss vorzusehen.

Daneben ist in **§ 51 GO** (Öffentliche und nichtöffentliche Ausschusssitzungen) für die Sitzungen dieser beschließenden Ausschüsse die entsprechende Anwendung des für den Rat geltenden Öffentlichkeitsgrundsatzes vorgesehen. Anders als bei „nur“ beratenden Ausschüssen, für die bislang in § 51 GO die Sitzungsöffentlichkeit für bestimmte Angelegenheiten pauschal ausgeschlossen war (vgl. § 72 Abs. 1 NKomVG), gebietet es die Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes als wichtiger Teil des Demokratieprinzips, die Beratung und Entscheidung der beschließenden Ausschüsse grundsätzlich in öffentlicher Sitzung durchzuführen. Angesichts der weit überwiegenden Zahl der voraussichtlich zu bildenden beschließenden Ausschüsse ist es zur Vereinheitlichung des künftigen Verfahrens zweckmäßig, die Geltung des Öffentlichkeitsgrundsatzes generell für sämtliche Ausschusssitzungen vorzusehen.

In **§ 63 GO** (Teilnahme an Stadtbezirksratssitzungen) wurde im neu angefügten **Abs. 5** die Befugnis des Stadtbezirksrats verankert, sich im Sitzungsverlauf über die Arbeit der Stadtteilheimatpfleger/-innen zu informieren. Diese Regelung dient dazu, die Zusammenarbeit zwischen Stadtbezirksrat und Stadtteilheimatpfleger/-in zu verbessern.

In **§ 69 Satz 1 GO** (Kommissionen/Beiräte) wurde klargestellt, dass die Entscheidung über die Einbindung weiterer beratender Gremien, d.h. auch zur Art und Weise ihrer Beteiligung, in die Richtlinienkompetenz des Rates nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG fällt und daher nicht auf die Fachausschüsse delegiert werden kann (so aber noch Satz 2 a.F.).

Die übrigen Änderungen stellen redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen dar.

Die inhaltlichen Änderungen sind in der Anlage durch Unterstreichungen hervorgehoben.

Die Ermächtigung der Verwaltung, eine geschlechtsspezifische, den tatsächlichen Verhältnissen angepasste Fassung der GO zu formulieren, dient der textlichen Straffung und besseren Lesbarkeit.

gez.

Dr. Hoffmann